



Erläuterungen zur Verordnung vom 16. Februar 2022 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid- 19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26); (Totalrevision vom 16. Februar 2022 der Verordnung vom 23. Juni 2021)

Stand: 17.2.2022 / Inkrafttreten der Totalrevision: 17. Februar 2022

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat im Zuge der Lockerungen aufgrund der günstigen epidemiologischen Lage die COVID-19-Verordnung besondere Lage totalrevidiert.

Die vorliegend erläuterte Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b Epidemienengesetz vom 28. September 2012¹ (EpG). Sie regelt die Massnahmen gegenüber Personen, Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.

Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 17. Februar 2022.

2. Erläuterungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

Artikel 1

Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist gemäss *Absatz 1* die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Die Massnahmen bezwecken gemäss *Absatz 2* einerseits, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) in präventiver Weise zu verhindern (insb. durch das Tragen von Schutzmasken), und andererseits Übertragungsketten zu unterbrechen (insb. durch die Absonderung infizierter Personen).

¹ SR 818.01

Artikel 2

Die Bestimmung hält fest, dass die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach wie vor Regelungen erlassen dürfen, sofern diese Verordnung keine spezifischen Vorgaben macht. Diese Kompetenzen sind vor dem Hintergrund, dass den Kantonen im Rahmen der besonderen Lage wieder die Hauptverantwortung zukommt, zu verstehen. Die vorliegende Bestimmung steht insbesondere der Anordnung von Vollzugsmassnahmen nach Artikel 40 EpG nicht entgegen.

2.2 Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske (2. Abschnitt)

Artikel 3

Gemäss *Absatz 1* sind Reisende ab 12 Jahren im Innenbereich von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen dazu verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen. Die Pflicht gilt nicht in Restaurationsbereichen der Fahrzeuge (Speisewagen); sie gilt auch nicht beim Verzehr eines kleinen Picknicks (kurzzeitige Konsumation) ausserhalb des Restaurationsbereichs. Im Aussenbereich, z.B. auf Schiffen oder auf Sesselbahnen, muss keine Maske getragen werden. Bei grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln gilt die Pflicht – ausländische Regelungen für das jeweilige Staatsgebiet vorbehalten – ab der Grenze im Inland.

Als Gesichtsmasken im Sinne dieser Bestimmung gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Behinderung (z.B. Hörbehinderung, kognitive Beeinträchtigung, Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit) können insbesondere das Personal oder Begleitpersonen die Maske selbstverständlich abnehmen.

Die Fahrzeuge, in denen die Pflicht zum Maskentragen gilt, werden in Absatz 1 nur beispielhaft aufgezählt (Züge, Trams, Busse, Schiffe, Luftfahrzeuge und Seilbahnen). *Absatz 2* klärt, was alles unter diesen Begriff fällt. Es handelt sich dabei gemäss *Buchstabe a* um die zur Personenbeförderung genutzten Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach den Artikeln 7 oder 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG, SR 745.1). Das PBG regelt die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser, sowie mit Seilbahnen, Aufzügen und anderen spurgeführten Transportmitteln (Art. 1 Abs. 2 PBG). In den für diese Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen gilt demnach die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske im geschlossenen Bereich. Als Fahrzeuge gelten in diesem Sinne insbesondere auch Kabinen touristischer Transportanlagen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b PBG).

Buchstabe b umschreibt die Maskenpflicht in Luftfahrzeugen. Diese gilt für Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948. Damit gilt sie für alle internationalen Flüge, die Schweizer Flughäfen anfliegen oder von Schweizer Flughäfen starten (inkl. allen Flügen innerhalb der Schweiz), unabhängig vom überflogenen Staatsgebiet oder davon, wo die Fluggesellschaft ihren Sitz hat. Soweit für diese Flüge bzw. die in- und

ausländischen Unternehmen, welche mit Luftfahrzeugen gewerbsmässig Personen befördern, gestützt auf die genannten Artikel des Luftfahrtgesetzes eine Bewilligung des BAZL notwendig ist, kann die Verpflichtung ohne weiteres durchgesetzt werden. Die Beschränkung auf Luftfahrzeuge, die im Linien- und Charterverkehr eingesetzt werden, ist notwendig, weil ansonsten auch bei Rundflügen im Rahmen eines gewerbsmässigen Flugbetriebes eine Maskenpflicht bestehen würde. Solche Flüge gehören aber nicht zum öffentlichen Verkehr, wie er in Artikel 3 umschrieben wird.

Absatz 3 hält fest, dass die Betreiber der Fahrzeuge, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt, in geeigneter Weise für die Einhaltung der Maskenpflicht sorgen müssen. Bis vor der Totalrevision vom 16. Februar 2022 hatten die Betreiber die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Im Rahmen der Umsetzung des Schutzkonzepts waren sie verantwortlich dafür, auch die Einhaltung der Maskenpflicht zu überprüfen und bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Die Pflicht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, fällt mit der Totalrevision dahin, zumal als einzige Massnahme nur noch eine Maskenpflicht besteht. Es ist aber weiterhin Aufgabe der Betreiber, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel dafür zu sorgen, dass die Maskenpflicht eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske obliegt jeder einzelnen Person und wird sowohl vom Bund als auch von den Kantonen und den Transportunternehmen aktiv kommuniziert. Im Rahmen des Vollzugs können sowohl die Fahrzeugführer als auch das weitere Personal im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Pflicht beitragen. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Busschauffeur, der erkennt, dass einzelne Personen keine Gesichtsmaske tragen, mittels Durchsage auf die Pflicht zum Tragen der Maske hinweist und die Abfahrt einen Moment verzögert, um den betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, eine Maske anzuziehen. Das mit der Kontrolle von Fahrausweisen beauftragte Personal kann Personen ohne Maske dazu auffordern, bei der nächsten Haltestelle auszusteigen. Weitergehende Kompetenzen haben die Sicherheitsorgane gemäss Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST, SR 745.2), d.h. der Sicherheitsdienst und die Transportpolizei. Diese haben u.a. die Aufgabe, für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften zu sorgen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGST). Sie können Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b BGST). Wer Anordnungen dieser Personen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Die Verfolgung und Beurteilung solcher Verstösse ist Sache der Kantone (Art. 9 BGST sowie Art. 84 Abs. 1 EpG).

Artikel 4

Absatz 1: Diese Bestimmung enthält für alle Personen ab 12 Jahren eine schweizweite Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Spitälern und Kliniken sowie von Alters- und Pflegeheimen. Der Begriff der Spitäler und Kliniken ist weit zu verstehen; darunter fallen etwa auch Rehabilitations- und Langzeitpflegeinstitutionen. Dadurch sollen namentlich besonders gefährdete Personen weiterhin geschützt werden. Nicht darunter fallen etwa Hausarztpraxen; diesen und weiteren Gesundheitseinrichtungen steht es aber frei, eine Maskenpflicht vorzuschreiben (vgl. Art. 5).

Es steht den Kantonen frei, bestimmte Einrichtungen oder auch nur einzelne Bereiche von Einrichtungen von der Maskenpflicht nach Absatz 1 auszunehmen, sofern dadurch keine besonders gefährdeten Personen einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt werden. Zu denken ist hier etwa an Gesundheitseinrichtungen, die auf die

Rehabilitation von Jugendlichen ausgerichtet sind.

Als Gesichtsmasken gelten, gleich wie bei Artikel 3 (Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs) Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar.

Absatz 2: Ausnahmen sind für folgende Personen vorgesehen:

- *Buchstabe a:* Stationäre Patientinnen und Patienten, sofern sie sich in ihren Zimmern aufhalten.
- *Buchstabe b:* Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen.
- *Buchstabe c:* Teilweise sind Coiffeur- oder Kosmetiksalons in Gesundheitseinrichtungen integriert. Bei diesbezüglichen Dienstleistungen sind die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten selbstverständlich von der Maskenpflicht befreit. Es sind dabei seitens der Fachpersonen geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.
- *Buchstabe d:* Die Maskenbefreiung gilt auch in Restaurationsbereichen der genannten Institutionen, für Personen, die am Tisch sitzen.
- *Buchstabe e:* Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, beispielsweise an Unterhaltungsnachmittagen in Pflegeheimen.

Wie im öffentlichen Verkehr kann das Tragen der Gesichtsmaske kurzzeitig unterbrochen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss. So kann selbstverständlich die Konsumation eines Getränks oder anderen Lebensmittels ohne Maske erfolgen, dies aber nur für die für die Konsumation erforderliche Zeit.

Absatz 3 hält fest, dass die Kantone oder die Betreiber der Einrichtungen für Personen nach den Buchstaben a, b und e eine Maskenpflicht vorsehen können, wenn dies zum Schutz besonders gefährdeter Personen erforderlich ist. Sie können hierbei situativ entscheiden.

Absatz 4: Betreffend die Pflicht der Betreiber der Einrichtungen, in geeigneter Weise für die Einhaltung der Maskenpflicht zu sorgen, kann auf die Ausführungen zu Artikel 3 Absatz 3 verwiesen werden. Bei renitenten Personen angezeigt ist gegebenenfalls die Wegweisung oder der Beizug der Polizei; die Nichteinhaltung der Maskenpflicht ist mit einer Ordnungsbusse bewehrt (vgl. Art. 9 sowie Ziff. 16002 Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019, SR 314.11).

Artikel 5

Die Kantone sind nach wie vor frei, bei Bedarf strengere Schutzmassnahmen anzuordnen. Entsprechend können sie in weiteren Einrichtungen eine Maskenpflicht vorsehen, auch etwa in Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der anwesenden Personen angezeigt ist, namentlich für Einrichtungen und Betriebe, in denen besonders gefährdete Personen anwesend sind. Auch die einzelnen Betreiber von Einrichtungen und Betrieben können vorsehen, dass Besucherinnen und Besucher eine Maske tragen müssen, beispielsweise ein Coiffeursaloon oder auch ein Einkaufsgeschäft. [Branchenverbände oder Fachgesellschaften können entsprechende Empfehlungen herausgeben.](#)

Artikel 6

Von der Maskenpflicht befreit sind Personen, die nachweisen können (bspw. mittels Arztzeugnis), dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (*Abs. 1*). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder in der Praxis – beispielsweise wegen motorischen Einschränkungen – nicht umsetzbar ist etc.).

Für den Nachweis medizinischer Gründe ist gemäss *Absatz 2* ein Attest einer Person erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz² oder dem Psychologieberufegesetz³ (nur Psychotherapeuten, keine Psychologen) zur Berufsausübung ein eigener fachlicher Verantwortung befugt ist, und bei der die von der Maskenpflicht befreite Person in Behandlung ist. Bei Behinderungen, die dem Tragen einer Maske offensichtlich entgegenstehen (z.B. fehlende oder stark eingeschränkte Motorik der Arme oder des Oberkörpers) muss kein Attest vorgewiesen werden.

2.3 Absonderung (3. Abschnitt)

Artikel 7

Nach *Absatz 1* ordnet die zuständige kantonale Behörde bei Personen, die an Covid-19 erkrankt oder sich mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 angesteckt haben, eine Absonderung von 5 Tagen an. Die Dauer von 5 Tagen ist der Standard; wie lange eine Absonderung dauern soll, hängt aber von mehreren Faktoren ab, so namentlich von der Schwere der Symptome oder dem Grad der Immunsuppression. In Abhängigkeit von diesen Faktoren, d.h. wenn die Person besonders schwere Symptome zeigt oder stark immunsupprimiert ist, kann der Kanton somit eine längere Dauer der Absonderung anordnen (*Abs. 2*).

Nach *Absatz 3* beginnt die Absonderungsdauer zu laufen am Tag des Auftretens von Symptomen (*Bst. a*), sofern die erkrankte oder mit Sars-CoV-2 angesteckte Person asymptomatisch ist: am Tag der Durchführung des Tests (*Bst. b*). Diese Tage entsprechen somit Tag 1 der 5-Tage-dauernden Absonderung.

Nach Artikel 31 Absatz 4 EpG dürfen die Massnahmen nach den Artikeln 33-38 EpG nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und um eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Bezogen auf die Absonderung heisst das: Die zuständige kantonale Behörde hebt die Absonderung nach *Absatz 4* frühestens nach 5 Tagen auf, wenn die abgesonderte Person während mindestens 48 Stunden symptomfrei ist (*Bst. a*) oder zwar immer noch Symptome aufweist, diese aber derart sind, dass die Aufrechterhaltung der Absonderung nicht mehr gerechtfertigt ist (*Bst. b*).

Der Entscheid über ein Ende der Absonderung liegt wiederum bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die isolierte Person darf die Absonderung somit nicht von sich aus aufheben. Das ist schon nur deshalb angezeigt, weil die isolierte Person selber nicht zuverlässig beurteilen kann, ob sie symptomfrei ist.

Wer sich einer angeordneten Absonderung entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Art. 83 Abs. 1 Bst. h EpG), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Zuständig für die

² SR 811.11

³ SR 935.81

Strafverfolgung sind die Kantone (vgl. Art. 84 Abs. 1 EpG).

Artikel 8

Nach *Absatz 1* können die Kantone Befreiungen von der Absonderung für bestimmte Personenkategorien vorsehen, deren Tätigkeit für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und in deren Sektor ein Personalmangel herrscht, der die Versorgungssicherheit in der Schweiz sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet. Darunter sind beispielsweise Personen zu verstehen, ohne die die Versorgung von Patientinnen und Patienten so gefährdet wäre, dass deren Sicherheit nicht mehr gewährleistet wäre, oder ohne die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgrund von Personalmangel nicht mehr möglich wäre. Um einen koordinierten Vollzug der Befreiung von der Absonderung durch die Kantone zu gewährleisten, wurde in Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Landesversorgung und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz eine Liste der Bereiche von grosser gesellschaftlicher Bedeutung erarbeitet, in denen ein Personalmangel die Versorgungssicherheit oder generell die Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährden kann (vgl. Liste im Anhang zu diesen Erläuterungen). Es ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde, die Personen zu bestimmen, die unter die Ausnahme nach *Buchstabe a* fallen. Die zuständige kantonale Behörde kann einzelfallweise entscheiden oder eine Allgemeinverfügung erlassen, welche die Kategorien von Personen festhält, die von der Absonderung ausgenommen sind, und zur Gewährleistung der korrekten Umsetzung die betroffenen Betriebe darüber informieren.

Eine Befreiung von der Absonderung ist nur möglich, wenn ein Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht, die verhindern, dass die positiv getestete Person SARS-CoV-2 auf andere Personen, wie beispielsweise Kolleginnen und Kollegen oder Kundinnen und Kunden, übertragen kann. Tätigkeiten, die Kundenkontakte beinhalten, sollten beispielsweise nicht durch von der Absonderung befreite Personen ausgeübt werden.

Absätze 2 und 3: Die Befreiung von der Absonderung gilt nur für den Arbeitsweg und die berufliche Tätigkeit. Die befreiten Personen müssen ausserhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft Abstand zu anderen Personen einhalten und sind verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

2.5 Strafbestimmung (5. Abschnitt)

Widerhandlungen gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (im Sinne von Art. 40 Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) sind bereits nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG als Übertretungsstraftatbestände strafbewehrt. Nach ihrem Wortlaut verweist diese Bestimmung aber einzig auf Massnahmen der Kantone, während sich die Kompetenz des Bundes zur Anordnung solcher Massnahmen aus Artikel 6 Absatz 3 EpG (besondere Lage) ergibt. Aufgrund der entsprechenden Darlegungen in der Botschaft (BBl 2011 365) ist davon auszugehen, dass damit auch seitens des Bundes im Rahmen der besonderen Lage angeordnete Massnahmen (vgl. hierzu die Covid-19-Verordnung besondere Lage) strafbewehrt sind. Dagegen kann jedoch angeführt werden, dass eine explizite Regelung der Straftatbestände auf Verordnungsebene aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswert ist. Eine Klarstellung in der Verordnung erscheint somit sinnvoll, selbst wenn sich durch Auslegung ergibt, dass auch Widerhandlungen der vom Bund angeordneten Massnahmen nach Artikel 83 Absatz

1 Buchstabe j in Verbindung mit den Artikeln 40 und 6 EpG strafbar sind. Die ausdrückliche Regelung trägt damit auch dem Grundsatz Rechnung, wonach Straftatbestände gemäss Artikel 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) klar auszuformulieren sind.

Die vorliegende Norm stellt klar, dass das Nichttragen einer Gesichtsmaske in geschlossenen Bereichen von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs (Art. 4) und von Spitälern, Kliniken, Alters- und Pflegeheimen (Art. 5) unter Strafe steht, sofern nicht eine Ausnahme gilt (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1–3 und Art. 6). Der zulässige Höchstbetrag einer Busse (10'000 Franken nach Art. 106 Abs. 1 StGB) wird jedoch durch Aufnahme dieses Straftatbestandes im Anhang zur Ordnungsbussenverordnung faktisch auf den dort vorgesehenen Bussenbetrag von 100 Franken reduziert (Pos. 16002). Im Gegenzug werden aber auch bloss fahrlässig begangene Verstösse gegen die Maskentragpflicht unter Strafe gestellt.

2.6 Schlussbestimmungen (6. Abschnitt)

Artikel 10 und 11

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 wird durch die vorliegende totalrevidierte Verordnung ersetzt und damit aufgehoben (Art. 10). Zur Änderung weiterer Erlasse (Art. 11) siehe die Ausführungen zu Anhang 2.

Artikel 12

Die Verordnung tritt am 17. Februar in Kraft und gilt bis am 31. März 2022.

Anhang

1. Ordnungsbussenverordnung

Als Ordnungsbusse wird nur noch das Nichttragen einer Gesichtsmaske in geschlossenen Bereichen von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs oder in öffentlich Innenräumen von Spitälern und Kliniken sowie von Alters- und Pflegeheimen geahndet (Ziff. 16002). Alle anderen Ziffern betreffend Missachtungen von Vorgaben der Covid-19-V besondere Lage können aufgehoben werden.

2. Covid-19-Verordnung 3

Artikel 25a

Die vorliegende Bestimmung regelt eine Meldepflicht im Bereich der Gesundheitsversorgung. Sie ist bisher in Artikel 27 Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 festgehalten und wird angesichts der befristeten Geltung der totalrevidierten Covid-19-Verordnung besondere Lage bereits jetzt in die Covid-19-Verordnung 3 überführt. Die Kantone sind namentlich verpflichtet, dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designiert sind sowie die Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Auch die Anzahl der im betreffenden Zeitpunkt behandelten Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung ist zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen zum Bund

vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung. Die Rechtsgrundlage für die Überführung in die Covid-19-Verordnung 3 findet sich in Artikel 3 Absatz 4 i.V.m. Artikel 3 Absatz 7 Buchstabe b Covid-19-Gesetz (SR 818.102): Um die Kantone zu ermächtigen, die dort genannten Massnahmen zu ergreifen, muss der Bund über die erforderlichen Informationen verfügen.

Es steht den Kantonen frei zu entscheiden, dass Spitäler und Gesundheitseinrichtungen die Daten direkt dem KSD melden, wobei die Kantone die betroffenen Spitäler und Gesundheitseinrichtungen bestimmen müssen. Die Verantwortung dafür, dass die Daten dem KSD geliefert werden, verbleibt bei den Kantonen.

Artikel 27a Absatz 14

Absatz 14 dieses Artikels kann aufgehoben werden, weil der darin enthaltene Verweis mit der Totalrevision der Covid-19-Verordnung besondere Lage ins Leere geht.

3. Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall

Art. 2 Abs. 1, 1^{bis}, 2, 3, 6, 7 und 8, Art. 3 Abs. 1 und 4, Art. 8 Abs. 4

Infolge der Totalrevision der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 16. Februar 2022 werden die Bestimmungen zum Anspruch infolge Betriebsschliessung, Veranstaltungsverbot, der massgeblichen eingeschränkten Erwerbstätigkeit sowie der ausgefallenen Fremdbetreuung auf den 17. Februar 2021 aufgehoben. Ab diesem Datum besteht kein Entschädigungsanspruch mehr aufgrund dieser Anspruchsgrundlagen. Die Anspruchsberechtigten können ihren Anspruch am Ende des dritten Monats nach der Aufhebung der Anspruchsgrundlage geltend machen (vgl. Art. 6).

Art. 2 Abs. 3^{bis}, Einleitungssatz und Bst. a, Art. 3 Abs. 3, Art. 11 Abs. 9

Die bisher geltende Anspruchsgrundlage der massgeblich eingeschränkten Erwerbstätigkeit wird per 17. Februar 2022 aufgehoben. Ab diesem Datum haben nur noch Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung einen Anspruch, die in der Veranstaltungsbranche tätig sind. Grundsätzlich gelten die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen der massgeblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit mit der Ergänzung, dass es sich bei der massgeblich eingeschränkten Erwerbstätigkeit um eine Tätigkeit in der Veranstaltungsbranche handeln muss. Es ist jedoch nicht notwendig, dass die anspruchsbegründende Massnahme während des Anspruchszeitraums in Kraft ist, denn Massnahmen wie Veranstaltungsverbote können auch nach dem Massnahmenende zu Erwerbsausfällen führen. Dazu zählen neben Personen, die selber Veranstaltungen durchführen auch solche, die im Rahmen von Veranstaltungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen (z.B. Ton- und Lichttechniker) oder an Veranstaltungen auftreten (z.B. Kulturschaffende). Mit dieser Anspruchsgrundlage soll für Erwerbstätige im Veranstaltungsbereich eine Übergangsphase geschaffen werden, da die bis zum 16. Februar 2022 geltenden Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie für diese Erwerbstätigen längere Auswirkungen als in anderen Branchen haben, womit auch noch in den Folgemonaten nach der Aufhebung der Massnahmen Erwerbsausfälle anfallen können. Die Geltungsdauer dieser Anspruchsgrundlage ist auf den 30. Juni 2022 befristet (vgl. Art.

11, Abs. 9).

Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{ter0}

In diesen Bestimmungen werden aufgrund der Änderungen in Artikel 2 formelle Anpassungen vorgenommen.

Art. 6

Da gewisse Entschädigungsansprüche nur rückwirkend geltend gemacht werden können, sieht der bisherige Artikel 6 aktuell eine Frist für die Geltendmachung der Entschädigung vor, die drei Monate über die Geltungsdauer der Verordnung hinausgeht. Infolge der Totalrevision vom 16. Februar 2022 der Covid-19-Verordnung besondere Lage wird die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs entsprechend angepasst. Entschädigungsansprüche müssen am Ende des dritten Monats nach der Aufhebung der entsprechenden Anspruchsgrundlage in der Verordnung geltend gemacht werden (Beispiel Schulschliessung: Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 und 1^{bis} per 17. Februar 2022. Frist zur Geltendmachung bis 31. Mai 2022).

Art. 11 Abs. 7

Diese Bestimmung wurde mit einem Vorbehalt zum neuen Absatz 9 ergänzt.

Anhang zu den Erläuterungen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a):

Nicht abschliessende Liste von Bereichen, in denen Personen von den zuständigen kantonalen Behörden während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg von der Absonderung ausgenommen werden können (Art. 8 Abs. 1 Bst. a).

Energie:

Elektrizitätsproduktion und -verteilung, Produktion von Mineralölprodukten, Import und Verteilung von Mineralölprodukten, Import und Verteilung von Erdgas, Herstellung und Verteilung von Brennholz, Lieferung von Fern- und Prozesswärme, Trinkwasserversorgungen

Logistik:

Güterverkehr auf Strasse und Schiene, konzessionierter Personenverkehr, Luftverkehr, Rheinschiffahrt, Umschlagsplattformen

Ernährung:

Landwirtschaftliche Produktion, Lebensmittelverarbeitung, Detailhandel

Heilmittel:

Produzenten und Lieferanten von Schutzmaterial, COVID-relevanten Medizinprodukten, Medikamenten und Infusionslösungen, Medikamentenversorgung, Logistikbetriebe, Grossisten

IKT:

Dienstleistungsanbieter, Infrastrukturbetreiber sowie deren Lieferanten und Dienstleister wie zum Beispiel Bauunternehmungen, Elektroinstallateure, Unternehmungen im Bereich der Klima- und Lüftungstechnik

Industrie:

Chemieunternehmen, Zulieferer der Pharmaindustrie, Verpackungsunternehmen, Kunststoffverarbeiter für Verpackungen, Papier-, Kartonhersteller

Behörden:

Mitglieder von Führungsorganen

Entsorgung:

Abwasser, Abfälle

Finanzen:

Finanzdienstleister (Zahlungsverkehr, Bargeldversorgung)

Gesundheit und Soziales:

Sozialmedizinische Institutionen, Arztpraxen, Apotheken, Drogerien, Läden für medizinische Hilfsmittel, Labordienstleister, soziale Einrichtungen (z.B. Anlaufstellen, Familienplanungsstellen, Organisationen zur Betreuung von Menschen mit

Behinderungen), Kitas, Angebote zur (beruflichen) Wiedereingliederung, KESB, Geistliche, Asyl- und Flüchtlingszentren

Öffentliche Sicherheit:

Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität), Armee (insb. Covid-Einsätze), Zivilschutz (insb. Covid-Einsätze), Institutionen des Freiheitsentzugs

Information und Kommunikation:

Medien, Postdienste